

Landesverordnungen von 1546 bis 1776 – Teil 2

Hochinteressantes findet man in einem über 1700-seitigen Druckwerk, einer **Sammlung der hochfürstlich-würzburgischen Landesverordnungen**¹ aus dem Jahr 1776. In diesem über vier Kilogramm schweren Wälzer hat die fürstlich würzburgische Landesregierung auf *gnädigsten Befehl* von Adam Friedrich von Seinsheim, Bischof zu Würzburg und Bamberg, Vorschriften und Verordnungen in *Justiz-, Landgericht-, Criminal-, Polizei-, Cameral-, Jagd-, Forst- und anderen Sachen* ab dem Jahre 1546 gesammelt. Diese Verordnungen waren natürlich auch hier bei uns zu beachten..



Schon im 16. Jahrhundert waren Halbwüchsige und anderes *unnützes und muthwilliges Gesinde* des Nachts in den Straßen und Gassen unterwegs und zu *Unfug geneigt um mit Schreyen, Werfen, Bochen, Glockenläuten und in andere Weege Unruhe anzurichten*. Diese Personen, sowie Handwerksgesellen und Häckersknechte zogen oftmals *bey Nacht und über die gewöhnliche Zeit ohne Licht und darzu mit Gewehren umher, trugen anstatt Laternen brennende Holzspän und Stroheschaub*, was zu *allerhand Beschädigung unschuldiger Leut, Beunruhigung der Nachbarn und Zerrüttung bürgerlichen und friedlichen Wesens* führte. Aus diesem Grunde erlies der damalige Fürstbischof Julius Echter im März des Jahres 1579 die Verordnung **Nächtliche Gassenschwärmereyen, auch Zechen in den Wirtshäusern betreffend**. Diese sollte den friedfertigen Einwohnern vor dem *unruhigen ungehaltenen Gesinde Sicherheit und Frieden* verschaffen. Haushaltsvorstände und Hausangestellte wurden angewiesen, *mit vätterlichem getreuen Fleiß* darauf zu achten, dass alle zum Haushalt gehörigen Personen *bey Nacht zu Haus bleiben und sich des Gaßierens allerdings missen*. Gastwirte wurden angewiesen diejenigen Gäste so *nicht Herberg bey ihnen haben, zur Zeit man Weinglocken läutet, ferner nicht bey sich lassen sondern abschaffen und zu Haus weisen und welche güthlich nicht weichen wollten unserm Hofschuldheissen oder der Schaarwacht anzeigen lassen, die in andere Weeg mit denselben haben zu verfahren, bey zehen Gulden unnachlässiger Straf*. Scharwächter² sollten alle, die sie nachts ohne Licht antrafen, nach Hause schicken, evtl. nochmals ermahnen und *wo sich der oder dieselben nicht weisen lassen wollten oder sonst nicht auf rechter Bahn gefunden würden, sie ... vor unsern Ober- oder Hofschuldheissen führen ... welche aber noch darzu ... mit Schreyen, Thür- und Lädenstoßen, Steinwerfen oder in*

einigerley andere Weege den Leuten beschwerlich seyn, die sollten in Haft gesetzt werden.

Im September 1713 wurde sowohl für die *Haupt- und Residenzstadt* als auch für alle *Flecken, Dorfschaften und Weylern* eine **Instruction für die Thorwächter** erlassen. So sollten sich die Wächter zu *rechter und früher Tagzeit auf Gassen und Straßen befinden und daselbst solange verharren, bis die Thore wiederum geschlossen worden oder die finstere Nacht eingefallen ist*. Sie sollten sich *mit überflüssigem Trinken nicht beladen, damit sie die anbefohlenen Verrichtungen gebührend beobachten mögen*. Den ankommenden Personen sollten sie mit *Bescheidenheit begegnen und keinen mit einigen harten Worten anfahren*. Der Fragenkatalog (12 Punkte, bei Händlern 18 Punkte) zur Überprüfung der Personen sollte *ohngefähr folgendermaßen* abgearbeitet werden: 1. Wie heißt er? 2. Welchen Stand hat er und wo wohnt er? 3. Von wo kommt er? 6. Wie lange hat er sich unterwegs wo aufgehalten? 7. In welchen Geschäften ist er unterwegs? 8. Kommt er aus *inficirten Orten, nämlich Wien, Prag, Regensburg und dergleichen Orte*? Diese Frage war von Bedeutung, da im Jahr 1713 gerade eine große Pestwelle im Südosten Bayerns grassierte und man eine Ausbreitung in hiesigem Gebiet vermeiden wollte. Die Thorwächter mussten zur *Abwendung der Contagions³-Gefahr* sogar einen *Eid der Examinatoren⁴* ableisten.

Eid der Examinatoren, welche der Contagion halben sowohl dahier in Würzburg, als auch auf dem Land unter den Thoren und sonst besteller sind.

Ich soll und will in dem von dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn N. N. mir gnädigst aufgetragen und anbefohlenen Amt oder Dienst die den an den Thoren ankommenden Personen und Waaren zu Abwendung der Contagions-Gefahr heilsamlich angeordnete Examination betreffend der mir zugestellten Instruction gemäß in allen und jeden Puncten getreu, fleißig und gehorsam mich erweisen, und solches nicht unterlassen um einiger Gab, Geschenk, Gunst, Respect, oder einiger anderer Ursach willen, wie die Namen haben mag, getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe und seine Heiliae.

Auszüge von Seite 584 der Landesverordnungen von 1776

¹ Das Buch befindet sich in Privatbesitz

² Wachperson, Nachtwächter

³ Heyse's Fremdwörterbuch 1877: Contagion: Ansteckung durch Berührung, Seuche

⁴ Heyse's Fremdwörterbuch 1877: Examinator: der Prüfer, Befrager (Thorwächter)